

39. Haftet das Samtgut für Ansprüche auf Ersatz des durch unerlaubte Handlungen der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau verursachten Schadens?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1889 i. S. B. Eheleute (Vekl.) w. Feuerversicherungsgeellschaft C. (Kl.) Rep. I. 312/88.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist für das Geltungsgebiet des preussischen Allgem. Landrechtes bejaht aus folgenden

Gründen:

„Nach den älteren deutschen Rechten, in welchen die Munt des Ehemannes über die Ehefrau in ihren reinen Konsequenzen zur Geltung kam, mußte bei jedem ehelichen Güterrechtssystem der Ehemann (kraft seiner Munt) während der Ehe nach außen für den durch Delikte der Ehefrau verursachten Schaden haften. Ob bei Auflösung der Ehe der dadurch entstandene Verlust der Ehefrau oder ihren Erben auf den an sie fallenden Teil angerechnet werden dürfe, ist eine Frage, welche sich nicht so bestimmt als Konsequenz eines feststehenden Grundprinzipes der altdeutschen Rechte klarlegen läßt.

Vgl. Mittermaier, Grundzüge des deutschen Privatrechtes 5. Ausg. §. 402; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes Bd. 2 §. 146 S. 383.

Bei der späteren Entwickelung der mannigfaltigsten Systeme des ehelichen Güterrechtes in den deutschen Rechten ist die klare Normierung der

Konsequenzen der Munt vielfach zu vermissen. Selbst in den verschiedenen Gebieten der Geltung des Systemes der ehelichen Gütergemeinschaft sind sehr voneinander abweichende Rechtsgrundsätze zur Geltung gelangt. Es hat sich indessen schließlich in Doktrin und Rechtsprechung in denjenigen Gebieten, in welchen die Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes für maßgebend erachtet werden, die Auffassung als die herrschende befestigt, daß im Falle des Bestehens allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft, wenn nicht eine positive Sagung eines in erster Linie durchgreifenden örtlichen Rechtes entgegenstehe, das gütergemeinschaftliche Vermögen haftbar sei für die vermögensrechtlichen Folgen der von der Ehefrau verübten Delikte (für Geldbußen, Untersuchungskosten, Entschädigungsverbindlichkeiten). Diese Auffassung fußt im wesentlichen darauf, daß nach dem leitenden Grundprinzip dieses ehelichen Gütersystemes das Vermögen der Eheleute (sowohl in bezug auf das Aktivvermögen, als auch in bezug auf die Schulden) ein einheitliches Ganzes bilde und gegen die Haftung für die Deliktsschulden der Ehefrau eine durchgreifende Folgerung daraus nicht gezogen werden dürfe, daß regelmäßig nur dem Ehemanne ein Verfügungsrecht über das Gesamtgut zustehe. Durch das Delikt der Ehefrau konstituiere dieselbe nicht durch einen vermögensrechtlichen Dispositionsakt Rechte, sondern es knüpfe das Gesetz an ihre gesetzwidrige Handlung bestimmte Folgen.

Vgl. Erff. des Niedergerichtes und Obergerichtes zu Hamburg vom 11. März und 7. Oktober 1853 i. S. Dr. Noack m. n. Blohm & Lepper in Baumeister's Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg Bd. 2 §. 88 Anm. 13; Erff. des VI. Civilsenates des preussischen Obertribunales, in Entsch. desselben Bd. 83 S. 149—151; Urth. des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. Oktober 1882, in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 Nr. 51; Urth. der Berufungskammer des Landgerichtes Bremen vom Jahre 1888, Hanseatische Gerichtszeitung Jahrg. 1889 Nr. 1 S. 1; Trummer, Hamburg. Erbrecht Bd. 1 S. 132 flg.; Seiberß im Arnberger Neuen Archiv Bd. 1 S. 222 flg.; Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes Bd. 2 S. 555 flg.; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes Bd. 4 §. 238 N. 3; Gierke, Die Genossenschaftstheorie S. 397. 398.

Die herrschende Rechtslehre und Rechtsprechung hat die Bestimmungen

des preußischen Allgem. Landrechtes *Tit. II. Tit. 1* §§. 363—395 (welche in dem vorliegenden Rechtsstreite gemäß Zusatz 92 des ostpreußischen Provinzialrechtes in Verknüpfung mit den Normen des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 §. 3 und vom 4. August 1801 Nr. 1, sowie des §. 360 *Tit. 1 Tit. II.* des preußischen Allgem. Landrechtes anzuwenden sind) in ihrem Zusammenhange (unter Heranziehung der Norm des §. 49 der Einleitung zum preußischen Allgem. Landrechte und der Bestimmung des §. 27 *Tit. 6 Tit. I.* desselben Gesetzbuches) dahin ausgelegt, daß nach dem ersichtlichen Gesetzeswillen in dem Geltungsgebiete des preußischen Allgem. Landrechtes Normen ganz desselben Inhaltes gelten, wie die vorstehend als von der herrschenden Doktrin und Judikatur im Geltungsgebiete des gemeinen deutschen Privatrechtes anerkannten gekennzeichnet worden sind.

Nachdem in den §§. 306—308 und 314 des bei der Gesetzesrevision von dem Revisor vorgelegten Entwurfes des *Tit. 1 Tit. II.* des preußischen Allgem. Landrechtes (mit Ausschluß des siebenten Abschnittes) die Norm ausgedrückt war, daß Schulden aus unerlaubten Handlungen, ingleichen Geldstrafen und Kosten (sei es des Ehemannes, sei es der Ehefrau) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden könnten (allerdings mit der aus Billigkeitsgründen empfohlenen Bestimmung, daß von der Exekution wegen solcher Schulden wenigstens so viel vom gemeinschaftlichen Vermögen freibleiben müsse, als die Hälfte des von dem nicht delinquierenden Ehegatten in die Gemeinschaft gebrachten Vermögens betrage), daß indessen bei erfolglicher Aufhebung der Gemeinschaft die dadurch bewirkte Vermögensseinbuße auf den Anteil des delinquierenden Ehegatten anzurechnen sei, trat zunächst Bornemann in seiner systematischen Darstellung des preußischen Civilrechtes für die später herrschend gewordene Gesetzesauslegung ein.

Vgl. *Bd. 5* der 2. Aufl. des genannten Werkes §. 328 *S.* 146.

Auch Koch sagt in der dritten, im Jahre 1858 erschienenen Auflage seines Lehrbuches des preußischen Privatrechtes *Bd. 2* §. 759 *N.* 4 *S.* 589:

„Unerlaubte Handlungen der Frau, ebenso wie des Mannes, belasten mit dem Schadenserfasse, den Geldstrafen und Untersuchungskosten das gemeinschaftliche Vermögen“,

wozu er in der *Anm. 7* bemerkt:

„§§. 384—386. 390 *A. Q. R.* II. 1. Der Schadenserfatz ist nicht ge-

nannt. Nach dem Princip muß jedoch eben das gelten, was von Kosten und Geldstrafen.“

Der erste Senat des preussischen Obertribunales hatte sich anfangs in einem (dürftig motivierten, in Striethorst Archiv Bd. 41 S. 267 abgedruckten) Erkenntnisse vom 27. Mai 1861 für die entgegengesetzte Ansicht, in einem (eingehender begründeten, in Gruchot, Beiträge Bd. 7 S. 236—239 mitgeteilten) Erkenntnisse in demselben Sinne entschieden. Der I. Senat des preussischen Obertribunales reprobierte indessen selbst ausdrücklich in dem (Bd. 47 seiner Entscheidungen S. 238—253 und in Striethorst Archiv Bd. 46 S. 132—149, in den Entscheidungen mit dem unrichtigen Datum vom 2. Juni 1861 abgedruckten) Urteile in Sachen Behrens wider Bogun sein früheres Erkenntnis vom 27. Mai 1861. Das Urteil vom 2. Juni 1862 ist sehr sorgfältig und eingehend begründet. Der Professor Paul Hinschius (in der preussischen Anwaltszeitung Jahrg. 1863 S. 190. 191) und Gruchot (in seinen Beiträgen Bd. 7 S. 239 flg.) schlossen sich letzterem Urteile an. Koch dagegen (uneingedenk dessen, was er selbst in seinem Jahrbuche des preussischen Privatrechtes gelehrt hatte) griff (in seinem Kommentar zum preussischen Allgem. Landrecht bei dem §. 389 Tit. 1 Tl. II. dieses Gesetzbuches) das Erkenntnis des preussischen Obertribunales heftig an, indem er bemerkte: Es gebe keinen Rechtsgrund, aus welchem sich der Satz herleiten ließe, daß die Frau das, was sie durch rechtliche Handlungen zu thun nicht vermöge (nämlich die Gütergemeinschaft zu belasten), durch Verbrechen in vollem Maße solle thun können. Das sei unjuristisch und unlogisch. Diese Argumentation ist von den späteren Herausgebern jenes Kommentars aufgegeben. Dieselben und Förster selbst (in seiner Theorie und Praxis Bd. 3 §. 209 S. 543 der 3. Aufl.), sowie Eccius (in der 5. Aufl. des vor genannten Werkes Bd. 4 S. 69. 70), Dernburg (in seinem Lehrbuche des preussischen Privatrechtes Bd. 3 Aufl. 3 §. 37 S. 124) und Fischer (in seinem Lehrbuche des preussischen Privatrechtes §. 99 S. 542) erklären sich übereinstimmend dafür, daß nach den Prinzipien des preussischen Allgem. Landrechtes das gütergemeinschaftliche Vermögen für die Deliktsschulden der Ehefrau haftbar sei.

Von dieser herrschenden Gesetzesauslegung abzuweichen, liegt kein durchschlagender Grund vor, vielmehr sind die (hierdurch in bezug genommenen) Gründe des Erkenntnisses des preussischen Obertribunales

vom 2. Juni 1862 zu billigen. Bemerkt mag werden, daß auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in §. 1696 bestimmt:

„Die vorhandenen oder später entstehenden Verbindlichkeiten der Ehegatten werden, selbst wenn sie auf unerlaubten Handlungen beruhen, gemeinschaftlich,“

und daß in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (ausweislich der zu verknüpfenden §§. 1359 und 1367 desselben) derselbe Grundsatz in Vorschlag gebracht und in den Motiven Bd. 6 S. 375. 376. 385. 386 als dem Wesen der ehelichen Gütergemeinschaft entsprechend gerechtfertigt wird.“